

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Goslar

XXV. ALLGEMEINVERFÜGUNG

des Landkreises Goslar zur zeitlichen Festlegung der Gültigkeit von Schutzmaßnahmen nach § 9a Nds. Corona-Verordnung.

Gemäß § 3 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 NGöGD wird auf der Grundlage der §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1, 28b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in den jeweils geltenden Fassungen i.V.m. § 1a Abs. 3, 9a der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.10.2020, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 21.05.2021 (Nds. Corona-VO), folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Hiermit wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Goslar in einem Fünftagesabschnitt unter 35 liegt.
2. Im Gebiet des Landkreis Goslar gelten daher ab dem 28.05.2021 die Regelungen des § 9a Abs. 3 Nds. Corona-VO.

Sämtliche Verkaufsstellen des Einzelhandels haben Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzeptes nach § 4 Nds. Corona-VO zu treffen.

Für den Zutritt zu Geschäften des Einzelhandels sind keine Testungen auf das Corona-Virus, Kontaktnachverfolgungen oder Beschränkungen der Kundenanzahl pro Quadratmeter erforderlich.

3. Die Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften gemäß §§ 73 ff. IfSG bei einer Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffer 1 und 2 enthaltenen Anordnungen wird hingewiesen.

Begründung:

Das Land Niedersachsen hat mit Änderungsverordnung vom 21.05.2021 inzidenzabhängige Regelungen für den Einzelhandel festgelegt. Der Landkreis Goslar ist nach § 1a Nds. Corona-VO dafür zuständig, den maßgeblichen Beginn der jeweils gültigen Lockerungsstufe des neuen § 9a Nds. Corona-VO durch Allgemeinverfügung festzulegen. Entscheidend sind nach § 1a Abs. 1 Nds. Corona-VO die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten regionalen Inzidenzwerte.

Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Goslar betrug nach den vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Zahlen

am 20.05.2021 30,8,
am 21.05.2021 25,7
am 22.05.2021 33,8,
am 25.05.2021 33,0, und
am 26.05.2021 26,4.

Der Inzidenzwert für den Landkreis Goslar liegt im zurückliegenden Fünftagesabschnitt nach § 1a Abs. 3 Nds. Corona-VO also unter dem Schwellenwert von 35. Die Regelungen des § 9a Abs. 3 Nds. Corona-VO gelten gemäß § 1a Abs. 3 Nds. Corona-VO folglich ab dem 28.05.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichtes erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

Goslar, 27.05.05.2021



Thomas Brych
Landrat